



# Einwohnergemeinde Niederönz

## Gebührentarif

### für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Niederönz

- Periodische Kontrolle**
- Art. 1** <sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- <sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:
- |   |     |       |            |
|---|-----|-------|------------|
| - für einstufige Brenner                | Fr. | 80.-- | exkl. MWSt |
| - für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--) | Fr. | 98.-- | exkl. MWSt |
- Nachkontrollen**
- Art. 2** <sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Niederönz durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- <sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:
- |   |     |       |            |
|---|-----|-------|------------|
| - für einstufige Brenner                | Fr. | 80.-- | exkl. MWSt |
| - für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--) | Fr. | 98.-- | exkl. MWSt |
- Andere Kontrolle**
- Art. 3** <sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- <sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:
- |   |     |       |            |
|---|-----|-------|------------|
| - für einstufige Brenner                | Fr. | 80.-- | exkl. MWSt |
| - für mehrstufige Brenner (+ Fr. 18.--) | Fr. | 98.-- | exkl. MWSt |
- Verrechenbarer Mehraufwand**
- Art. 4** Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- Anpassung der Gebühren**
- Art. 5** <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
- <sup>2</sup> Die steuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühren-Inkasso

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Niederönz eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Niederönz dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Gebührentarif vom 27. November 1992 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

**Art. 8** <sup>1</sup> Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2006 hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde genehmigt. an.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

W. Jaggi

M. Käch

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, das der vorliegende Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Niederönz während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Innerhalb der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

3362 Niederönz, 11. Juli 2006

Der Gemeindeschreiber:

Vom beco  
Berner Wirtschaft  
genehmigt.

Bern, 12.7.2006  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

P. Käch

**Genehmigung**

Durch das Amt für die Berner Wirtschaft (beco) genehmigt am \_\_\_\_\_